

Research & Results

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen im Print- und Online-Bereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Reitmeier Input Management Services GmbH – Research & Results [im Folgenden als Verlag bezeichnet], Geschäftsführer: Hans Reitmeier, Heinrich Fischer, Martin Sippel, Haldenbergerstr. 28, 80997 München, Deutschland, haben Geltung für den Bereich der Anzeigen und Fremdbeilagen für Printausgaben (Zeitschriften und Zeitungen) sowie für Online-Maßnahmen (beispielhaft Banner auf der Website, Banner im Newsletter, etc.). Der Kunde wird im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet.
2. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden AGB ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen im Print- oder Online-Bereich zum Zwecke der Werbung/Information von Kunden und Dritten bzw. der Vertrag über die Zufügung einer Beilage in Zeitschriften/Zeitungen.
3. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen, sofern keine vertragliche Vereinbarung gegeben ist. In diesen Fällen ist die Anzeige gemäß der vertraglichen Fristenvorgabe einzusenden und zu veröffentlichen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit dem Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird. Dies gilt entsprechend für die Schaltung von Bannern im Rahmen der Online-Maßnahme, soweit kein expliziter Zeitraum vereinbart wurde. Sind keine Fristen vereinbart, hat der Verlag das Recht, die Anzeigen nach eigenem Ermessen zu veröffentlichen.
4. Bei Abschlüssen kann der Auftraggeber anfragen, ob innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 3 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen/Online-Maßnahmen abgerufen werden können.
5. Wird ein Auftrag aus Umständen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
6. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Textmillimeter dem Preis entsprechend in Anzeigenmillimeter umgerechnet. Im Rahmen von Online-Maßnahmen werden entsprechend den Preislisten die Pixeleinheiten in Höhe und Breite berechnet.
7. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass der Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss informiert werden kann, falls der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Der Verlag kann hierfür eine verbindliche Frist setzen. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Online-Maßnahmen werden nach der jeweiligen vertraglichen Bestimmung im Rahmen des jeweiligen Mediums veröffentlicht. Hierbei müssen entsprechend der Print-Ausgabe die vereinbarten Fristen eingehalten sowie das zulässige Medium zur Übermittlung verwendet werden.
8. Textteilanzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht. Der Verlag behält sich ebenfalls vor, Anzeigen die ebenfalls online publiziert werden oder nur für Online-Maßnahmen gedacht sind, ebenfalls mit einem solchem Hinweis innerhalb der gebuchten Größe zu kennzeichnen. Der Auftraggeber willigt hierbei ein, dass die Anzeige entsprechend geändert werden darf, der Verlag versucht, ohne dass hierfür ein Rechtsanspruch besteht, diesen Hinweis im Stil der Maßnahme zu halten.

9. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn ihr Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder eine Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen beinhalten, werden aus diesen Gründen nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Entsprechend hat der Verlag das Recht bei Online-Maßnahmen die Verwendung von Hyper-Links einzuschränken, sofern die verlinkte Website gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder eine Verlinkung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch, wenn die verlinkte Website auf weitere Seiten im Internet verlinkt ist, die gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstoßen bzw. unzumutbar sind. In diesen Fällen wird die Online-Maßnahme solange ohne den Link angebracht, solange der Zustand andauert, der Auftraggeber ist in diesen Fällen weder zur Minderung noch zur Kündigung/Rücktritt berechtigt, sondern verpflichtet, den vollen Preis für die Maßnahme zu zahlen.
10. Der Verlag ist nicht verpflichtet, die Anzeige oder Online-Maßnahme dahingehend zu überprüfen, ob diese gegen Rechte Dritter verstößt. Der Auftraggeber stellt insoweit den Verlag von Ansprüchen Dritter frei. Der Verlag ist weiterhin berechtigt, von dem Auftraggeber zu fordern, dass dieser im Falle einer Klage für den Verlag eintritt.
11. Beilagenaufträge sind erst nach Vorlage eines Musters/der Datei und der Genehmigung seitens des Verlages bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung bei dem Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung oder der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, sind unzulässig. Der Verlag ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, in diesen Fällen die Anzeige zu verändern bzw. die Fremdanzeigen zu entfernen und hiernach die Anzeige zu veröffentlichen, ohne dass der Auftraggeber zur Kündigung/Rücktritt oder Minderung berechtigt ist. Dies gilt entsprechend für Online-Maßnahmen.
12. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen, der Beilagen und der Dateien für die Online-Maßnahme ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Verlag teilt bei digitalen Medien dem Auftraggeber die möglichen Datenträger und möglichen Dateiformate mit. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Unterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Im Rahmen von Online-Maßnahmen gilt der technische Standard des Internets zum Zeitpunkt des Auftrags.
13. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden. Für Online-Maßnahmen muss die Reklamation innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung erfolgen. Bei Bannerwerbung in Newslettern hat der Auftraggeber bei

fehlerhafter Veröffentlichung das Recht und die Pflicht eine Wiederholung zu fordern. Sollte diese ebenfalls fehlerhaft erfolgen, stehen die Rechte des Rücktritts und der Minderung erst hiernach dem Auftraggeber zu.

14. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
15. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
16. Falls der Auftraggeber keine Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt. Im Rahmen von längeren Online-Maßnahmen ist der Verlag berechtigt, eine nach Zeitablauf umgerechnete Zwischenrechnung zu stellen und deren Begleichung zu verlangen.
17. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Die Mahnkosten je Mahnung betragen 10,00 Euro.
18. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige. Im Rahmen von Online-Maßnahmen ist kein Beleg möglich, so dass hier auf Wunsch eine rechtsverbindliche Bescheinigung erteilt wird.
19. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
20. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie
 - bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H.,
 - bei einer Auflage über 500.000 Exemplare 5 v. H.

beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag hätte zurücktreten können.

21. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Expresssendungen auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die innerhalb dieser Frist nicht abgeholt worden sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 1.000 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher- und Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
22. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages. Eine Aufbewahrung elektronisch übermittelter Anzeigen ist nicht möglich.
23. Der Verlag übernimmt keine Haftung für die rechtswidrige Verwendung von Online-Maßnahmen durch Dritte wie z.B. durch Copy&Paste. Eine solche Haftung ist aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten des Internets und der Gegebenheiten von digitalen Daten nicht möglich. Weiterhin übernimmt der Verlag keine Haftung für die Aufnahme der Online-Maßnahme in Suchmaschinen und Cache-Diensten (wie z.B. Google), bei denen eine längere Speicherzeit einer Kopie der Website denkbar ist, wie auch auf Servern und Webinhalten Dritter, auf die der Verlag keinen Einfluss hat (z.B. Blogs, Facebook, etc.).
24. Der Verlag hat das Recht, Printmedien samt Anzeigen und Beilagen ebenfalls online zu veröffentlichen und zugänglich zu machen. Ein Recht besteht nicht hierauf, sofern keine anderweitige vertragliche Regelung getroffen wurde. Im Falle der Online-Verbreitung beinhaltet dies beispielhaft, jedoch nicht abschließend, die Zurverfügungstellung des Magazins als PDF-Datei im Internet, als HTML-Website, der Versand als digitale Datei, etc. In diesen Fällen übernimmt der Verlag keine Haftung für die rechtswidrige Verwendung sowie die Speicherung auf Caches/Seiten Dritter, siehe Ziffer 23.
25. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a. Mit Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen und Preisliste des Verlages an. Die oben aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur insoweit, als sie den folgenden zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages nicht entgegenstehen.
- b. Zustandekommen des Vertrags

Der Anzeigenauftrag kommt zustande durch die Buchung der Anzeige durch den Auftraggeber (Angebot) und Bestätigung der Buchung durch den Verlag in Textform (Annahme).
- c. Platzierung der Anzeigen

- aa) Platzierungsvorschriften sind nur gültig, wenn sie vom Verlag schriftlich bestätigt worden sind.
- bb) Der Anzeigenteil dieser Zeitung wird nach typographischen Gesichtspunkten gesetzt und umbrochen. Daraus ergeben sich für die Gestaltung bestimmter rubrizierter Anzeigen gewisse Regeln, deren Berücksichtigung der Verlag sich vorbehält.
- d. Technische Zusatzkosten

Bei aufwendigen typographischen Arbeiten und bei über den üblichen Rahmen hinausgehenden Anfertigungen von Reinzeichnungen, Filmen und anderen Druckunterlagen behält sich der Verlag vor, diese Arbeiten gesondert in Rechnung zu stellen. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen oder bei gelieferten Drucksachen wie Beihefter nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst bei der Verarbeitung erkennbar, so hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten oder Verluste bei der Herstellung zu tragen. Ebenfalls trägt der Auftraggeber die Mehrkosten, die durch eine verspätete Anlieferung entstehen. Bei verspäteter Anlieferung hat der Verlag das Recht, die Anzeige neu zu platzieren und zu verändern, oder den Auftrag zu widerrufen.
- e. Chiffreanzeigen

Bei Chiffreanzeigen werden Wertbriefe nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.
- f. Beilagen

Der Verlag leistet keine Gewähr für Beilagen in bestimmten Gebieten und bei Verlust einzelner Beilagen auf dem Vertriebsweg. Platzwünsche, z.B. Beilegungen in bestimmten Zeitungsprodukten, können nicht berücksichtigt werden. Im redaktionellen Teil kann ein Beilagenhinweis veröffentlicht werden, dessen Text über die Nennung des Firmennamens hinaus keine Werbung enthalten darf. Beilagen dürfen nur einem Auftraggeber dienen. Die Mittlervergütung für Werbeagenturen beträgt für Beilagenaufträge 15 %. Die Einbeziehung von Beilagenaufträgen in Anzeigenabschlüsse ist nicht möglich.
- g. Abbestellungen
 - a) Abbestellungen können nur bis zum Anzeigenschluss berücksichtigt werden.
 - b) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.
- h. Verbindlichkeit der Preisliste
 - aa) Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren an die Werbungtreibenden gerichteten Angeboten, Verträgen und Rechnungen an die Preisliste des Verlages zu halten. Die durch den Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise wiedergegeben werden.
 - bb) Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Verträgen sofort in Kraft, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- i. Nachlass/Rabatt/Boni
 - aa) Nachlasspflichtige Aufträge können nur zugunsten ein und derselben natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen werden. Gesellschaften, mit denen der Auftraggeber einen Organvertrag abgeschlossen hat, können in nachlasspflichtige Aufträge einbezogen werden. Dies gilt nicht für den Zusammenschluss verschiedener selbständiger hoheitlicher Organisationen oder für Zusammenschlüsse, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

- bb) Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.
 - cc) Die zahlen- und mengenmäßige Einbeziehung von Anzeigen in einen Abschluss, für die der Tarif einen Nachlass nicht vorsieht, ist nicht möglich. Es ist auch nicht zulässig, für Anzeigen zum ermäßigten Grundpreis, für die der Tarif einen Nachlass nicht vorsieht, einen nachlasspflichtigen Abschluss zum vollen Grundpreis zu tätigen oder solche Anzeigen in einen laufenden nachlasspflichtigen Abschluss zum vollen Grundpreis einzubeziehen.
 - dd) Für Anzeigen im Stellenmarkt erhalten Personalagenturen und Personalberater auf Anfrage Boni. Sämtliche Boni verstehen sich als freiwillige Leistung des Verlages; ein Anspruch darauf besteht nicht.
 - ee) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen und Kollektiven Sonderpreise zu gewähren. Ein Anspruch Dritter auf diese Preise besteht nicht.
- j. Inkassoberechtigung
- Inkassoberechtigung haben nur mit Ausweis versehene Vertreter.
- k. Höhere Gewalt
- Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen und zur Leistung von Schadensersatz.
- l. Verantwortlichkeit des Auftraggebers
- aa) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig sistiert wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu.
 - bb) Zur Vermeidung von Verwechslungen mit privaten Anzeigen müssen gewerbliche Anzeigen als solche klar erkennbar sein, z.B. durch die Kennzeichnung. Der Gebrauch von Kennzeichnungen geschieht auf Risiko des Auftraggebers. Ihm obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen bei unzureichender Kennzeichnung gegen den Verlag erwachsen.
 - cc) Der Auftraggeber hält den Verlag von allen Ansprüchen aus Verstößen der Anzeigen gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Wettbewerbs- und das Urheberrecht, frei.
 - dd) Mit dem Erteilen des Anzeigenauftrags verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
 - ee) Der Kunde hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckunterlagen dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Daten frei von Computerviren sind. Entdeckt der Verlag auf einer ihm übermittelten Datei Computerviren, wird diese Datei gelöscht, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche (insbesondere wegen fehlender Sicherheitskopien) geltend machen könnte. Der Verlag behält sich vor, den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch

zu nehmen, wenn durch solche durch den Kunden infiltrierte Computerviren dem Verlag Schäden entstanden sind.

m. Haftungsausschluss des Verlages

- aa) Für Fehler jeder Art aus telefonischen Übermittlungen wird nicht gehaftet.
- bb) Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmte Ausgaben und auf bestimmte Plätze übernimmt der Verlag keine Gewähr.
- cc) Geringe Abweichungen im Farbton berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen oder Preisnachlässen.
- dd) Unerwünschte Druckresultate, die sich auf eine Abweichung von den Empfehlungen des Verlages zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen zurückführen lassen, berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen oder Preisnachlässen.

n. Datenschutz

Gem. § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferdaten mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.